

## S ä c h s i s c h e r L a n d t a g

### **Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 30. Mai 2013**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 5. November 2009 (SächsABL. 2009 S. 1950) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/00123/8, in welchem sich die Petenten für eine Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten im Einsatz aussprechen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 76. Sitzung am 15. Mai 2013 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/11898) beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten begehren die Erweiterung des § 8 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) um eine Regelung hinsichtlich des Tragens einer eindeutigen Kennzeichnung zur Identifizierung von Polizeibeamten. Aus ihrer Sicht scheitere die Verfolgung von durch Polizeibeamte verübten Straftaten an der fehlenden Identifizierbarkeit bei Einsätzen, wie sie die Polizei z. B. aus Anlass einer Demonstration durchführt.

In § 8 des SächsPolG ist die Ausweispflicht geregelt. Demnach haben sich Bedienstete der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes auf Verlangen des Betroffenen auszuweisen. Der Bedienstete ist verpflichtet, dem Betroffenen einen Ausweis vorzuzeigen, aus dem mindestens sein Name und seine Behörde bzw. Dienststelle ersichtlich sind. Der Betroffene ist in aller Regel derjenige, gegen den sich eine polizeiliche Maßnahme richtet. Nach § 8 Satz 2 SächsPolG entfällt die Ausweispflicht, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalls ihre Erfüllung nicht zulassen oder wenn durch ihre Erfüllung der Zweck der polizeilichen Maßnahme gefährdet würde. Diese Regelung gilt auch für Polizeibedienstete des Bundes oder anderer Länder, die im Freistaat Sachsen tätig werden.

Das Tragen einer namentlichen oder numerischen Kennzeichnung ist im Freistaat Sachsen für die Bediensteten der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes derzeit nicht verpflichtend geregelt.

Die Beamten der sächsischen Bereitschaftspolizei tragen im Einsatz auf ihrer Bekleidung bzw. Ausrüstung Einheits- und Funktionsabzeichen. Diese Kennzeichnung ver-

folgt primär den Zweck, die Führung der Einsatzkräfte während des Einsatzes sicherzustellen.

Bei der Beurteilung des Anliegens der Petenten müssen verschiedene Schutzgüter abgewogen werden. Die Überprüfbarkeit staatlichen Handelns ist hier so beispielsweise mit dem Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten abzuwägen.

Das von den Petenten vorgetragene Begehren nach einer Kennzeichnung von Polizeibeamten ist daher Gegenstand intensiver politischer Debatten in Sachsen und bundesweit. So hat sich der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in seiner 221. Sitzung am 28./29. April 2009 in Weimar in einem Beschluss dagegen entschieden, den einzelnen Polizeibeamten in Einsatzeinheiten namentlich oder numerisch zu kennzeichnen.

So sieht der Dienstherr aus Gründen der Fürsorge die Pflicht, Polizeibeamte vor Diskriminierungen zu schützen. Namensschilder schaffen für unbeteiligte Dritte die Möglichkeit, anonyme Vorwürfe gegen einzelne Polizeibeamte zu erheben, ohne dass diese in Erfahrung bringen können, wer diese Beschuldigungen äußert.

Gleichwohl beschäftigte sich der Sächsische Landtag in der Vergangenheit mit dem Anliegen der Petenten. So wurde der Entwurf des „Gesetz über die Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht der Bediensteten der Polizei“ (Drucksache 5/1006) in zweiter Lesung am 19. April 2011 im Sächsischen Landtag beraten und mehrheitlich abgelehnt. Der Verlauf der Debatte ist im Plenarprotokoll der Sitzung auf den Seiten 3243 bis 3253 nachzulesen ([http://www.landtag.sachsen.de/dokumente/sitzungskalender/PIPr5\\_34.pdf](http://www.landtag.sachsen.de/dokumente/sitzungskalender/PIPr5_34.pdf)).

Angesichts der bereits erfolgten Beschlussfassung zu dem genannten Gesetzentwurf kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 30. Mai 2013

**Sächsischer Landtag**  
**Günther**  
**Vorsitzender Petitionsausschuss**